

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat Kärnten
Hasnerstraße 8
9020 Klagenfurt

(nicht vom/n AntragstellerIn auszufüllen)
Zahl: 13-LJR8-
GP:

Förderansuchen für das Jahr

Datum

Bei den in diesem Formular verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1 Angaben zum Förderungswerber: (Privatperson, Verein, Institution usw.)

Rechtsform: <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Einzelunternehmen/Gesellschaft (GmbH., etc.) <input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> Andere (Bitte zutreffendes ankreuzen!)			
Name (bei Vereinen, Institutionen usw. deren Bezeichnung sowie Namen und Funktionen der vertretungsbefugten Organe)			
Geburtsdatum (Privatpersonen)	ZVR-Nummer (Vereine)	Firmenbuchnummer (Betriebe)	UID-Nummer (bei USt-Pflicht)
Anschrift (Straße/Gasse/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Telefon/Durchwahl	E-Mail		
Bank	BIC (mind. 8 Stellen)		
IBAN (mind. 20 Stellen)	UID-Nummer		

2 Angaben zum Förderzweck

Name/Titel des Vorhabens bzw. Projekts	
Höhe der angesuchten Förderung	€
Beschreibung des Vorhabens bzw. Projekts (z.B. Verantwortliche/r, Kooperationspartner, Ziele, Inhalte, Zeitraum, Teilnehmer und Teilnehmeranzahl, Zielgruppe, Programm, etc.) – auch als Beilage möglich!	

3 Angaben zur Finanzierung des Vorhabens, das gefördert werden soll

Aufgliederung der voraussichtlichen Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen (Finanzierungsplan) für das angesuchte Vorhaben - falls u.a. Felder nicht ausreichen, auch als Beilage möglich!

Einnahmen/Erträge				Ausgaben/Aufwendungen	
Bezeichnung	Betrag	beantragt	zugewagt	Bezeichnung	Betrag
Förderungsbeiträge:					
Land Kärnten, Abteilung	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Land Kärnten, Abteilung	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Land Kärnten, Abteilung	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Stadt	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Gemeinde	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Bund	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
EU	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Sponsoren:					€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
	€	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		€
Sonstige Einnahmen/Erträge:					€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
	€				€
Eigenleistungen:					€
	€				€
	€				€
	€				€
Summe	€			Summe	€

WICHTIG! Die Summe der Einnahmen muss mit der Summe der Ausgaben übereinstimmen!

4 Verpflichtungserklärung

(Auszug aus den "Richtlinien für die Gewährung von Förderungen durch das Landesjugendreferat Kärnten")

14 Pflichten des Förderungswerbers – Berichterstattung

- 14.1 Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind dem Landesjugendreferat Kärnten unverzüglich bekannt zu geben. Dazu zählen etwa die Änderungen des Zeitplans oder Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlage etc.
- 14.2 Der Förderungswerber ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er vom Landesjugendreferat Kärnten unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist zu dokumentieren und dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- 14.3 Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Landesjugendreferat Kärnten spätestens mit der Vorlage des „Verwendungsnachweises“ einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens zu erstatten.

15 Pflichten des Förderungswerbers - Zahlenmäßiger Nachweis

- 15.1 Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- 15.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, über das gesamte Vorhaben eine Aufstellung sämtlicher Rechnungen, Honorarnoten, sonstiger Unterlagen über die Aufwendungen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Pkt. 14.3. vorzulegen (Spätestens mit dem „Verwendungsnachweis“).
- 15.3 Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel sind zusätzlich Originalbelege (Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen, Kassabuch etc.) im Förderungsumfang gemeinsam mit dem Bericht gemäß Pkt. 14.3. vorzulegen. Bei der Abrechnung der Förderung werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Die Rechnungen müssen auf den Förderungswerber lauten.

16 Rückerstattung der Förderung

- 16.1 Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom Förderungswerber rückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
- 16.1.1 die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde oder
 - 16.1.2 die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen laut Pkt. 9 nicht erfüllt wurden oder
 - 16.1.3 die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde oder
 - 16.1.4 der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Landesjugendreferat Kärnten nicht erfolgt ist oder
 - 16.1.5 die tatsächlichen Aufwendungen mit dem im Antrag angegebenen Förderbedarf nicht übereinstimmen oder
 - 16.1.6 die Berichterstattung laut Pkt. 14.3. nicht zeitgerecht erfolgt ist oder
 - 16.1.7 der zahlenmäßige Nachweis laut Pkt. 15.2. und 15.3. nicht zeitgerecht erbracht wurde.
- 16.2 Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge rückerstattet werden (die 10% Eigenleistung sind davon in Abzug zu bringen).

17 Gerichtsstand

Für alle - auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle – eventuellen Rechtsstreitigkeiten, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

5 Hinweis zum Datenschutz

Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich die "Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO" zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderansuchen enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6 Fertigungsklausel

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land Kärnten keine Haftung übernommen wird.

Der Förderungswerber erklärt, dass die im Antrag und den Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und die "Richtlinien für die Gewährung von Förderungen durch das Landesjugendreferat Kärnten" zu kennen.

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, nach gewährter Förderungszusage auf sämtlichen Ausschreibungen, Foldern, Plakaten usw. mit dem Logo des Landesjugendreferates Kärnten in geeigneter Form auf eine gewährte Förderung hinzuweisen. Das Logo finden Sie unter: <https://jugend.ktn.gv.at/downloads/Logos>

Der Förderungswerber erklärt mit seiner Unterschrift, die Verpflichtungserklärung (Punkt 4) und die Hinweise zum Datenschutz (Punkt 5) zu kennen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

Datum und Unterschrift des Förderungswerbers
(bei Vereinen, Institutionen usw. Unterschriften der vertretungsbefugten Organe samt Angabe deren Funktionen)

Stempel

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes idgF.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt.

Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten, die Sie bei der Antragstellung bekannt gegeben haben sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Ihre personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist, maximal jedoch 10 Jahre nach Gewährung der Förderung.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls auch an den Rechnungshof und die Europäische Kommission erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Ihre Rechte

Ihnen stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Verantwortlicher

Post: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Landesjugendreferat
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt, E-Mail: abt13.jugend@ktn.gv.at

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Post: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion –Datenschutzbeauftragter
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt
Telefon: (+43) 050 536, E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung

Frau Ingeburg Podgornig, Landesjugendreferat
Telefon: (+43) 05 0536 33072, E-Mail: ingeburg.podgornig@ktn.gv.at